

Erläuterungen zum Frieden mit Savoyen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **24 (1917)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

künfte und die beidseitigen Gefangenen freigegeben werden. Da die Walliser aber keine Vollmacht hatten, auf diese Abmachung einzugehen, so wurde ihnen Termin gesetzt bis 15. Oktober und inzwischen ihnen ein Waffenstillstand auferlegt¹.

4. Erläuterungen zum Frieden mit Savoyen.

Zu diesem Verträge bedarf es noch einiger Erläuterungen. Die Genfer hatten der Eroberung und Plünderung ihrer Stadt nur durch die Abordnung einer Botschaft von Geistlichen und Laien an die heranrückenden rache-schnaubenden Eidgenossen und durch den Abschluss des Vertrages von Morges (29. Oktober 1475) vorbeugen können durch Uebernahme eines Brandschatzes von 26000 Rh. Gl., nachdem die Eidg. erstlich sogar 100000 gefordert hatten. Um so mehr hatten sie Grund zu pünktlicher Entrichtung und zwar von 10000 Gulden innerhalb Monatsfrist, und des Rests von 16000 Gl. bis Neujahr. Dafür mussten sie 2 Geiseln stellen, Antoine de' St. Michel und Pierre Courtaigie, die die Gesandten der Eidgenossen heim begleiteten. Ferner mussten sie versprechen, bis zu völliger Abzahlung 4 reiche Geiseln nach Bern und Freiburg zu stellen, nämlich die Söhne der Edelleute Aymon de Veronex, Jean d'Orsières, Pierre de Poiret sowie Boniface de St. Michel². Allein umsonst hofften sie im Vertrauen auf den burgundischen Beistand³, dass ihnen diese Stellung von Geiseln erlassen werde; denn erst einen Monat später (25. Nov.) fassten Syndics und Rat den Beschluss auf

¹ Die Fassung bei *Schilling* II 88 weicht nicht unerheblich von *Knebel* II 475 und *Eidg. Abschiede* II 609 ab. *Schilling* nennt die Plätze, um die es sich handelt und lässt sie im Besitze der beiden Städte für die Dauer des Waffenstillstandes bleiben, während der Abschied sie dem Bischof und Landleuten des Wallis belässt.

² Vgl. *Schilling* II 313-15. *Peter von Molsheim*, S. 110. *Registres du conseil de Genève* T II 397.

³ *Schilling* II 82 und *Büchi*, *Freiburger Akten* S. 23 und 111 (*Freib. Geschichtsbl.* XVI); *Registres du conseil de Gen.* II 403-406.

Mahnung der Freiburger (vom 13. Nov.). Allein Pierre de Poiret wurde nun ersetzt durch den Sohn des Altsyn-
dics Nicolin Lingot, und für Boniface de St. Michel wurde
Antoine de St. Michel vorgesehen. Ferner sollten ihre
Väter noch schriftlich eine Anzahl von Personen aus der
Stadt Genf namhaft machen als Rückbürgen für die ihnen
auferlegten Summen. Aber in Freiburg und auch bei
den übrigen Eidgenossen herrschte Unzufriedenheit, dass
man andere als die im Vertrage von Morges ausbedun-
genen Geiseln abgeschickt hatte, ferner wegen Ueber-
schreitung des Zahlungstermins. Nur durch eine Gesandt-
schaft des Rates hatte man eine Stundung für 3 Wochen,
d. h. bis Weihnachten erlangen können für die erste Zah-
lung, nachdem Bern und Freiburg Anfang Januar eine
neue Mahnung hatten ergehen lassen¹. Doch erfolgte diese
erst am 29. Januar 1476 und auch nicht im schuldigen
Umfange sondern mit 4000 Fl.² durch den Prior von Lemence
zum Teil in Kirchenzierden wie silbernen Kreuzen, Kel-
chen, Monstranzen, was ihnen der Chronist Schilling als
eine Verhöhnung der Eidgenossen auslegte, « dann si doch
semlich bezalunge on beroubunge der kilchen wol hetten
moegen tun »³. Diese Pfandgegenstände wurden nach Lu-
zern gebracht.

Die 4 Geiseln dürften Ende November 1475 an ihren
Bestimmungsorten eingetroffen sein; sie wurden von 16
Mann bewacht und auf Bitten der Genfer schon
nach 14 Tagen gegen das Versprechen pünktlicher Zah-
lung wieder frei gelassen ohne Vorwissen der übrigen
Eidgenossen, weshalb diese über das eigenmächtige Vor-
gehen Berns und Freiburgs sehr aufgebracht wurden und
ganz offen von Bestechung der Hauptleute und « beson-
der personen » redeten. Die uns noch erhaltenen Rech-

¹ Die Entschuldigung der Genfer vom 13. Jan. bei *Büchi*, Ak-
ten S. 116.

² Quittung s. Eidg. Absch. II 578, vgl. auch *Registres du conseil* II
415.

³ *Schilling* II 314.

nungen¹ geben diesem Verdachte einige Berechtigung, da über die Verpflegung der Geiseln hinaus noch recht ansehnliche Geschenke verabreicht wurden, so an den Freiburger Ritter Petermann von Faucigny eine goldene Kette im Werte von 24 Schild Savoyer u. a. mehr. Derartige Gerüchte gaben dann dem gemeinen Mann in der Urschweiz, der sich betrogen glaubte, die Veranlassung zum Saubannerzug. Man hoffte in Genf, durch den Friedensschluss zwischen den Eidgenossen und dem Burgunderherzog dem lästigen Brandschatz ausweichen zu können². So kam der Friedenskongress, ohne dass mehr als 2000 Schild daran abbezahlt waren, weshalb sich die Genfer hinter den franz. König steckten, damit er am Kongress sie gegenüber den Eidgenossen entschuldige und schütze³. Doch schleppte sich, da auch die neuen Abmachungen und Ziele des Freiburger Vertrages auch nicht gehalten wurden, diese Angelegenheit bis in den Februar 1477, bis die empörten Landleute in den Waldstädten mit fliegenden Bannern sich anschickten, an Ort und Stelle selber « das gelt ze reichen », wie der Freiburger Chronist Molsheim bemerkt. Sie zogen durch das Bernerland bis vor die Stadt Freiburg, ohne indessen Einlass zu erhalten, bis durch Dazwischentreten eidgenössischer Boten aller Orte und auch der verbündeten Städte Genf, Basel und Strassburg am 4. März 1477 ein Uebereinkommen getroffen wurde, wonach sie sich zur Heimkehr bequerten; aber nur unter der Bedingung, dass Ausschüsse von ihnen die Genfer heimbegleiteten, um einen Teil des Brandschatzes persönlich in Empfang zu nehmen. Jedem Knechte sollten sie sofort 2 Gulden an ihre Kosten ausrichten, insgesamt 3000 Fl., dazu ihnen insgesamt 4 Fässer Wein schenken. Der noch übrige Brandschatz sollte in Terminen entrichtet werden : 8000 Gulden auf künftige Ostern,

¹ Abgedruckt in Mémoires et Documents de Genève VIII 426 ff.

² Registres du conseil II 439.

³ A. a. O. 452-54.

8000 auf St. Johannstag (24. Juni) und die restlichen 8000 auf Weihnachten gegen Stellung von 8 Bürgen, die in die IV Orte Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug verbracht und auf Kosten Genfs unterhalten werden sollten. Bis zur Ausfertigung dieses Vertrages von Seiten Genfs sollten die 4 Genfer Boten: Boniface Fabri, Offizial, Aymon de l'Estellay, Claude de Solona und Jacques Buggotty nebst 16 Knechten in Freiburg verbleiben bis zum Eintreffen von Brief und Bürgen.¹ Darauf zogen die Freischaren von Freiburg wieder heim. Freiburg hatte ausserdem noch grosse Auslagen für Bewirtung dieser ungebetenen Gäste aus den Waldstätten und Zug.

Allein die Genfer fanden diese Verschreibung für zu hart und schoben die Unterzeichnung hinaus, um Zeit zu gewinnen. Seit Anfang März 1477 waren als Genfer Geiseln in Freiburg eingetroffen: der bischöfl. Offizial, Boniface Fabri und Aymon de Lestelley und jedenfalls auch Kinder, von denen noch im Juli die Rede ist². Die Genfer entliehen unterdessen 16900 fl. Rh. zu 5 % in Strassburg unter Bürgerschaft von Bern und Freiburg. Um die Eidgnossen vorläufig zufrieden zu stellen, haben sie für den Brandschatz Kleinodien der Herzogin von Savoyen, Silbergeschirr Goldschmuck und Baargeld aufgebracht und zu Händen gemeiner Eidgenossen nach Uri gelegt. Darunter fand sich auch der Brautschmuck der Herzogin, eine köstlich mit Perlen u. Edelstein verzierte goldene Krone, ein mit Perlen und Edelstein gefasstes goldenes Halsband, ein mit Edelstein und Perlenverziertes goldenes Kreuz, Zinkgefässe, Platten und Kannen aus Silber u. a. Das wurde alles in Uri aufbewahrt, bis es in Luzern eingelöst und nach

¹ Eidg. Absch. II Nr. 885 und *Molsheim* S. 220.

² *Registres du conseil de Genève* III 7, 23, 35 Die Herausgeber der *Registres* lassen mit Berufung auf Bonivard schon im Nov. 1475 zwei Kinder aus vornehmen Hause, Pierre d'Orsières und Jean Louis Versonnex, wohl irrtümlich als Geiseln nach Freiburg geführt werden. Es dürfte sich erst um den März 1477 handeln, da früher von Kindern nicht die Rede ist!

Marchzahl der Leute verteilt wurde¹. Für die 500 fl. welche Genf den Freiburgern schuldeten an die Zehrung der dort als Geiseln einquartierten Kinder, beschloss der Rat von Genf am 7. Sept. Nov. ein Geschenk von 4 Fass (quarteroni) Wein.

Am 21. Febr. 1478 erfolgte von Seiten der Genfer eine Abzahlung von 5000 Fl., am 3. April 1480 eine solche von 5116 Schild, an die Eidgenossen, wodurch dann die Schuld getilgt war. Das Geld wurde bei den Medici in Lyon aufgenommen: Als die Pfandsumme bis auf 736 Fl. abbezahlt war, wanderten die verpfändeten « cleinoeter » nach Bern ins Gewölbe als Hinterlage für die Bürgschaft der Städte Bern und Freiburg gegenüber Strassburg im Betrage von 11000 Gulden, die dort im Februar 1478 aufgenommen worden waren, um den Genfern die raschere Rückzahlung zu ermöglichen². Damit hatte dieses langwierige Geschäft endlich seine Erledigung gefunden.

Die ganze bisher dem Grafen von Romont zugehörige Landschaft *Waadt* wurde ihm zur Strafe für seine Verfehlungen gegenüber den Städten Bern und Freiburg sowie für seine offene Parteinahme für den Herzog von Burgund³ abgenommen und sollte niemals mehr unter seine Herrschaft zurückfallen dürfen. Auf ihn waren die beiden Städte am meisten erbost, während Freiburg, so lange seine Beziehungen zu Savoyen nicht aufgelöst waren, gegenüber der Herzogin von Savoyen sich stets noch eine gewisse Zurückhaltung auferlegen musste⁴. Murten, Grancourt und Cudrefin waren am 14.-16. Oktober 1475 durch

¹ Vgl. *Schilling* II 135 ff. *Molsheim*, 220.

² Vgl. *Registres du conseil* III 427-31. *Schilling* und *Molsheim* a. a. O..

³ Vgl. die Klage der Eidgenossen bei *Schilling* II 78 ff. *Knebel* II 458.

⁴ S. das Schreiben Freiburgs an die Herzogin von Savoyen vom 13. Oktober, abgedruckt bei *Büchi*, Freiburgs Bruch mit Oestereich, Freiburg 1897 (*Collectanea Friburgensia* VII) S. 246-48, die Absage Berns an den Grafen von Romont bei *Schilling* I 288-89.

Uebergabe in den Besitz von Bern und Freiburg gekommen und seither von ihnen gemeinsam verwaltet worden¹. Für pünktliche Entrichtung der Kriegssentschädigung an die Eidgenossen wurde in Freiburg unterm 16. Aug. 1476 eine besondere Verpfändungsurkunde ausgestellt und vom Könige von Frankreich wie dem Bischof von Genf unterzeichnet. Darnach wurden die HH. Antelin von Miolans und Philibert von Aix als Bürgen gestellt für gewissenhafte Erfüllung des Vertrages. Sollten die Termine für Zahlung der Kriegsschuld nicht innegehalten werden, so hatten sich diese als Geiseln in Bern zu stellen und dort auf Kosten Savoyens Einlager zu halten. Wenn dann innert Monatsfrist noch keine Zahlung erfolgte, so stand es den Eidgenossen und ihren Verbündeten von Freiburg frei, sich durch Besitzergreifung von savoyschen Städten, Herrschaften, Zinsen u. s. w. bezahlt zu machen². Am 17. Aug. 1477 versuchte die Herzogin, die Rückgabe der Waadt von den Eidgenossen zu erlangen, noch ehe die Kriegsschuld abbezahlt war, auf das blosse Versprechen hin, die 50000 Fl. ihnen « samenthaft » auf St. Johansstag 1478 zurückzuzahlen. Allein die Eidgenossen liessen sich auf einen solchen Handel nicht ein und bestanden darauf, die Pfandlande bis zu völliger Abzahlung samt aller Nutzung für sich zu behalten. Ein ähnliches Begehren stellte die Herzogin wiederum bei der Tagsatzung vom 2. Oktober 1477, ohne dass ihr darauf geantwortet wurde³. Als am 21. Februar 1478 die Herzogin von Savoyen den Boten der VIII Orte sowie von Freiburg und Soloturn in Genf eine Anzahlung von 25000 Gulden leistete und den Rest von 25000 Gl. auf Ostern des folgenden Jahres zu entrichten versprach und ihnen dafür die Waadt verpfändete, so erfolgte die Rückgabe der Waadt

¹ Vgl. *Schilling* I 290-92 und *Molsheim* S. 90-91.

² Vgl. Eidg. Abschiede II 949 und die Abmachung vom 16. Aug. 1476, ebenda S. 610-12.

³ Vgl. Eidg. Absch. II, 694. 700.

in die Hände der Herzogin¹. Unter den Eidgenossen wurde die Angelegenheit erst durch einen Schiedsspruch v. 29. Mai 1484 in der Weise geregelt, dass den Orten Bern und Freiburg die Eroberungen aus dem Burgunderkriege zugesprochen wurden, während die Ansprachen der übrigen Orte durch eine Geldentschädigung von 20000 Gulden von Seite dieser zwei Städte ausgelöst wurden². Zwischen Freiburg und Bern fand noch eine besondere Uebereinkunft statt, wonach Erlach, Ormont, Aigle und Bex letzterem zufielen, während ersteres durch die Herrschaft Illingen nebst Zubehör entschädigt wurde³. (13. Juni 1484).

Freiburg schuldete dem Herzoge von Savoyen laut Murtner Frieden vom 16. Juli 1448 eine Kriegsentschädigung von 40000 Rh. Gulden und 4000 Rh. Gulden für Einäscherung von Montenach und Villarsel⁴. Beim Uebergang Freiburgs an Savoyen (1452) erlangte dieses nicht bloss den gänzlichen Erlass dieser durch Abzahlung auf 27000 Rh. G. reduzierten Schuld und aller seither verhängten Bussen sondern auch das Versprechen, durch jährliche Zahlungen von 2200 Gulden während 20 Jahren ihnen eine Summe von gleicher Höhe als Kaufpreis zu bezahlen. Die Freiburger haben deshalb mit ihrem Abfall von Oestereich ein glänzendes Geschäft gemacht, indem sie nicht bloss auf einen Schlag alle sehr drückend gewordenen Kriegsschulden los wurden, sondern zugleich noch einen Kaufpreis von der neuen Herrschaft erzielten, der ihnen gestattete, binnem kurzem ihre finanziell bedrängte Lage in das Gegenteil zu verwandeln. Davon haben sie allerdings bis zum Jahre 1460 insgesamt erst 6000 Gulden empfangen, so dass Freiburg im Sept. 1459 für nötig fand, sich der Mitwirkung seiner Verbündeten von Bern

¹ Vgl. die Urkunden in Eidg. Absch. II, Beilage 68 und 69,erner dazu *Schilling* II 169.

² Eidg. Abschiede III. 1. Beilage 16.

³ Eidg. Absch. III. I. 180 *Schilling* II 296 und *Büchi*, Freiburgs Bruch S. 144.

⁴ S. *Büchi*, a. a. O.

und Biel zu versichern für den Fall, dass es wegen seiner Forderungen an Savoyen zum Angriff oder zur Pfändung schreiten müsste. Erst als von Bern eine ganz beruhigende Zusicherung eintraf, sie würden Leib und Gut zu ihnen setzen trotz ihrer alten Bündnisse mit Savoyen; denn ihnen « sy ir hemed necher denn der rock », und als auch von Biel eine gleichlautende Antwort eintraf, da scheint Savoyen für klug gefunden zu haben, es nicht auf eine Kraftprobe ankommen zu lassen. So fällten am 14. Februar 1460 Schiedsleute von Soloturn, Zürich, Luzern, Schwiz und Biel samt dem Markgrafen von Hochberg in Murten einen Spruch, wodurch die Forderung Freiburgs in vollem Umfange geschützt wurde und der Herzog sowohl zur Zahlung der rückständigen Zinsen bis künftigen Augustangehalten wurde, wie für regelmässige Verzinsung in Zukunft Sicherheit zu leisten hatte. Unterm 20. März 1460 stellte der Herzog eine entsprechende Schuldverschreibung aus zu Gunsten von Freiburg und gab sein fürstliches Ehrenwort für gewissenhafte Beobachtung des Vertrages. Durch einen weitem Vertrag wurden die Herrschaften Corbières, Grandcour und La Molière von Savoyen an den Grafen von Greierz verpfändet gegen die Uebernahme der rückständigen Zahlungen von 7963 Rh. Gulden an Freiburg; der noch verbleibende Rest von 25600 Gulden wurde in eine Obligation umgewandelt mit einem Jahreszinse von 1280 Rh. Gulden, wofür Vevey und La Tour als Pfand versetzt wurden. Die Zinsen wurden aber nicht bloss aus diesen beiden Orten erhoben sondern verteilt auf Montenach, Evian, Cudrefin, Conthey, Saillon und Chillon¹. Der neue Herzog, Amadeus IX., der i. J. 1465 die Regierung von Savoyen übernahm, bemühte sich, seine freiburg. Untertanen zufrieden zu

¹ St.-A. Freiburg, Affaires de Savoie Nr. 27, Schiedspruch der eidg. Vermittler vom 14. Febr. und die Schuldverschreibung des Herzogs, Montcalieri 20. März 1460, ebda. I. Gesetzessammlung Nr. 681 S. 233-34, ferner *Gingins*, S. 485 ff und *Büchi*, Freiburgs Bruch S. 112 ff.

stellen. Er bestätigte ihnen deshalb i. J. 1467 die früheren Pfandverschreibungen nebst dem Versprechen pünktlicher Verzinsung. Ausserdem versprach er ihnen nach Ablauf der nächsten 3 Jahre eine alljährliche Abzahlung von 4000 Gl. Rh. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld und mit ausdrücklichen Ermächtigung, bei nicht Innehaltung dieser Verpflichtung die verschriebenen Pfandschaften Vevey, La Tour de Peilz, Montagny und Cudrefin an sich zu nehmen und frei darüber zu verfügen¹. Im Frühjahr 1477 wurde auf einer Tagsatzung zu Annecy die Abrede getroffen, dass die Herzogin von Savoyen den auf St. Urban (25. Mai) fälligen Zins dieser Schuld von 25600 Fl. den Freiburgern kostenfrei bezahlen soll. Vom Kapital sollte sie innert Jahresfrist bis St. Georg (23. April) des Jahres 1478 die eine Hälfte, die andere aber samt den verfallenen Zinsen und kostenfrei im folgenden Jahre abzahlen: also bis 23. April 1479 sollte die gesamte Schuld durch Savoyen getilgt sein². Allein noch ehe es dazu kam, erfolgte die Freilassung Freiburgs aus dem savoyschen Untertanenverhältnis (20. Juli 1477) und die Erneuerung des alten Bündnisses zwischen Savoyen, Bern und Freiburg (20. Aug. 1477). Nach dem Chronisten Molsheim³ wollten die Freiburger für Kapital und Zinsen bezahlt sein und, da Savoyen im Rückstande war, so musste es befürchten, dass Freiburg durch einen Ueberfall sich bezahlt machen werde, weshalb es Bern anrief um seine Vermittlung. Allein statt dessen machte Bern die Entlassung Freiburgs aus dem Untertanenverhältnis zur ersten Bedingung.

Freiburgische Boten unterhandelten in Bern mit Savoyen über die Bedingungen der Ablösung und insbesondere wegen dieser Schuld und Erneuerung der alten

¹ Vgl. Die Urkunde vom 22. April 1467 in St. A. Freiburg, I. Gesetzessammlung Nr. 682, S. 234v.

² Absch. vom 23. April 1477 in Eidg. Absch. II 669, ff.

³ S. 10 ff. Doch lässt der Chronist irrtümlich den Savoyern 10000 Gulden von ihrer Schuld geschenkt werden.

Bündnisse, und Freiburg dankte hernach den Bernern noch eigens für die Mühe und Kosten, die sie in diesem Geschäfte auf sich genommen hatten¹. Bei diesem Anlasse erliessen die Freiburger Savoyen den Betrag von 7600 Fl. Rh., indem sie die Obligation von 25600 Gulden freiwillig auf 18000 herabsetzten als Preis für ihre Entlassung aus dem savoyschen Untertanenverband². Doch war diese Generosität nur ein Schein, indem sie sich ja durch Eroberung von Montenach und Cudrefin zwei bisherige Unterpfänder angeeignet hatten, deren Einkünfte jährlich 458 Gulden betragen, was kapitalisiert einer Summe von 9160 Gulden entsprach. Durch den Nachlass von 7600 Gulden blieb den Freiburgern immerhin ein Vorteil von 1560 Gulden, so dass sie auch da das bessere Geschäft machten. Am 17. Nov. 1478 verkaufte Savoyen der Stadt Freiburg die Herrschaft Montagny-Le Mont³ für 6700 Fl., wodurch die Schuld an diese Stadt um ebenso viel vermindert d. h. auf 11300 Fl. herabgesetzt wurde. Dabei hatte es nun sein Bewenden; denn der Schuldschein wurde nie zurückgegeben, und von weiteren Abzahlungen verlautet auch nichts mehr, so dass wir annehmen dürfen, es seien keine solche mehr erfolgt, bis Freiburg im Jahre 1536 durch Erwerbung weiterer savoyscher Gebiete sich mehr als schadlos machte. Da die Pfandschaft Conthey und Saillon, deren Gesamteinkünfte sich auf jährlich 286 Gl. beliefen, schon im Herbst 1475 von den Wallisern eingenommen worden waren, so musste ein entsprechendes Kapital von 5720 Fl. der Herrschaft Savoyen ebenfalls abgerechnet werden, indem nun für diesen Betrag die neuen Herrn zu haften hatten. Da-

¹ Vgl. *Ochsenbein* 616. Bei den Unterhändlern begegnen wir den vornehmsten Ratsherren: Jak. Velga Petermann v. Faucigny, Willi und Hans Techtermann, Rudolph v. Wippingen.

² Vgl. G. *Tobler*, Zur Vorgeschichte des Bündnisses zwischen Bern, Freiburg und Savoyen vom 20. Aug. 1477. *Anzeiger für Schweiz. Gesch.* VIII 266-71. Beilage Nr. III gibt die betr. Urkunde im Wortlaut.

³ St.-A. Freiburg, *Affaires de Savoie* Nr. 40.

durch reduzierte sich die Schuld Savoyens an Freiburg auf 5580 Fl. Ueber die weitere Abzahlung verlautet nichts. Dagegen zog sich das Pfandrecht auf Conthey und Sailon noch bis in die Zeit des Bischofs Schiner hin, der erst die von Savoyen herrührende Hypothekarschuld an Freiburg abgelöst hat (13. Juli 1501)¹.

Die Forderung der Tädingerherren, dass auch die *Walliser* ihre Eroberungen herausgeben sollten, blieb unerfüllt. Die Walliser erwiesen sich bei den nun folgenden Unterhandlungen, die sich lange Zeit hinzogen, im Bewusstsein ihrer militärischen Ueberlegenheit äusserst zäh und unnachgiebig, trotzdem sich der französische König für die Herzogin ins Zeug legte². Ende April 1477 kam ein Waffenstillstand bis 1. Sept. desselben Jahres zwischen Bischof von Sitten und Landschaft Wallis mit Savoyen zustande. Inzwischen sollte das Begehren der Herzogin um Schadenersatz für das Unterwallis und die Zerstörung und Beschädigung von Schlössern seine Erledigung finden. Bern sollte nämlich auf einem freundlichen Tage zwischen beiden Parteien eine ewige Richtung oder wenigstens einen Compromiss anzubahnen versuchen³. Derselbe fand aber ergebnislos in Luzern statt, weshalb sich der Bischof anschickte, den Krieg gegen Savoyen wieder zu eröffnen. Am 1. Juni mahnte ihn darum Bern in Kraft seines Bundes, alle Feindseligkeiten einzustellen und die Ankunft seiner Boten zu erwarten. Der Bischof stimmte nun dem Waffenstillstand bis 1. Sept. zu, und ein neuer freundlicher Tag fand deshalb am 17. Aug. in Bern statt in Anwesenheit von Boten aller Orte, die auf die Walliser einwirken sollten, damit sie

¹ Urkunde im B.-A. Sitten, *Episcopalia*, umgedruckt, s. ferner die Abmachungen vom April 1477 in *Eidg. Absch.* II 669g.

² Auf einem Tage in Bern (?), Oktober 1476, s. *Eidg. Absch.* II 623, c. *Schilling* II 101 A. Am 5. Oktober erschien der Bischof von Sitten vor dem Rate in Bern.

³ Vgl. *Eidg. Absch.* II 678 t. 669 g. Zunächst war ein Waffenstillstand bis Michaeli (29. Sept.) in Aussicht genommen.

billige Vorschläge nicht zurückweisen¹. Allein wir erfahren nicht, was da im Walliser Geschäfte vereinbart wurde, vermutlich eine Verlängerung des Waffenstillstandes, indem eine Einigung noch nicht zustande gekommen zu sein scheint; denn bald darauf wurde der Freiburger Bürgermeister Heinrich von Perroman mit Abgesandten von Bern zu Bischof und Landleuten des Wallis und ins Lötschental geschickt, um sie zur Beobachtung des Waffenstillstandes und der Abmachungen des Tages von Bern anzuhalten². Allein der Termin lief ab, ohne dass der Friede zustande kam, sodass die Herzogin wiederum die Hilfe der Eidgenossen anrufen musste, die Walliser möchten entweder das auf die Boten der Eidgenossen angebotene Recht annehmen oder zu einer freundlichen Verständigung Hand bieten³. Unterdessen hatten die Walliser durch förmliche Annexion der untern Landschaft eine vollendete Tatsache geschaffen. Es fanden aber wieder neue Verhandlungen statt am 8. Februar 1478 in Luzern und am 25. Mai in Bern. Dorthin hatte Freiburg auf Bitten der Herzogin von Savoyen seinen Schultheissen, Jakob Velga, abgeordnet. Das Wallis wollte nichts von einer Vermittlung wissen sondern bestand auf dem Rechte seiner Eroberung. Deshalb wurde darauf gedrungen, dass wenigstens bis 29. Sept. der Waffenstillstand von beiden Parteien beobachtet werde. Wegen seiner Verlängerung wurden Jakob Bugnet von Freiburg und Georg vom Stein von Bern zum Bischof von Sitten geschickt⁴. Allein auch ein neuer Tag vom 31. Oktober 1478 zu Luzern verlief wieder resultatlos; denn die Walliser wollten ebenso wenig wie früher von Rückgabe des Unterwallis etwas wissen, weigerten sich aber auch, die Frage an ein Schiedsgericht zu bringen. Die Berner aber wollten of-

¹ Eidg. Absch. II 681 zu t. 686a, 690b 692.

² S. *Ochsenbein* S. 646, 647 und *Büchi*, Freiburger Akten S. 81.

³ Luzern 2. Oktober 1477, s. Eidg. Absch. II 700.

⁴ Vgl. Eidg. Absch. II 710 III. 1, 8, *Ochsenbein* S. 649, *Büchi*, Freib. Akten S. 85.

fenbar ihren Verbündeten im Rhonetal nicht vor den Kopf stossen und unterliessen es, einen Druck auf sie abzuüben, um sie zur Annahme eines Schiedspruches zu veranlassen. So brachten die Eidgenossen auf diesem Tage zwar noch keinen Frieden aber wenigstens einen Waffenstillstand auf 15 Jahre ab Martini zustande, während dessen die Walliser im Besitze der eroberten Landschaft verbleiben und friedlicher Wandel und Verkehr wieder eintreten sollte. Gegen eine Verletzung dieser Waffenruhe von Seite Savoyens versprachen ihnen die verbündeten Orte Schutz¹. Von einer Entschädigung ist nicht mehr die Rede. Trotz diesem den Wallisern nicht ungünstigen Ausgang konnten sie der Erwerbung noch nicht froh werden, da Savoyen nicht gesonnen war, dauernd auf das untere Rhonetal zu verzichten, und nur auf eine günstige Gelegenheit wartete, um dieses wieder an sich zu ziehen. Es ging lange; aber im Jahre 1506 drohte es wegen der Ansprüche auf die verlorenen Gebiete nochmals zwischen Wallis und Savoyen zum Krieg zu kommen, der nur durch die überlegene Staatskunst des gewandten Bischofs Math. Schiner verhindert werden konnte und im Verträge von Yvrea (8. März 1507) zu einer Verlängerung des Waffenstillstandes auf weitem 15 Jahre führte, was die faktische Anerkennung des Besitzstandes von Seiten Savoyens bedeutete.² Formell wurde die Abtretung von Savoyen erst im Bundesvertrag des Herzogs Karl mit Bischof und Land Wallis vom 1. Mai 1528 anerkannt, indem alle bisherigen Forderungen fallen gelassen und gegenseitiger Friede und Freundschaft zugesichert wurde³.

¹ Eidg. Absch. III. 1, 17b. Dass Wallis wegen seines Bündnisses mit Bern einem Schiedspruch auswich, wie *Grand* annimmt, scheint nicht zutreffend, s. *Grand*, Der Anteil des Wallis an den Burgunderkriegen. Brig 1913 S. 144. Dort sind auch die Phasen dieser Friedensverhandlungen ausführlich und mit Benutzung von ungedrucktem Material dargestellt.

² Vgl. *Imesch*, Die Walliser Landrats-Abschiede seit dem Jahre 1500. I. Bd. Freiburg 1916 S. 595 ff.

³ Eidg. Abschiede IV. I. a. S. 1516. Beilage Nr. 7.

Vergleichen wir nun diese perfekt gewordenen Friedensbestimmungen mit den Forderungen, die Bern aufgestellt hatte, so sehen wir, dass' die « Tädingerherren » davon ganz erhebliche Abstriche machten, die sich die Eidgenossen wohl oder übel gefallen lassen mussten. Während die Berner für sich und ihre Verbündeten von Wallis den friedlichen Besitz von Waadt, Chablais und Genf, also ihrer Eroberungen, begehrten¹, wurde ihnen durch den Schiedsspruch der Vermittler nur Murten und Zubehörde gelassen; auf die übrige Waadt wurde ihnen nur ein Pfandrecht bewilligt bis zur Erlegung des Brandschatzes und die Klausel, dass sie nicht mehr an den Grafen von Romont heimfallen dürfe. Das war eine bittere Enttäuschung für Bern, das sich der Erwerbung der Waadt bereits sicher wähnte; Bern erhielt nicht jene Grenzen, deren es zu seiner militärischen Sicherheit bedurfte. Man strafte nur den Grafen von Romont, schonte aber die Herzogin von Savoyen, obwohl sie die Alliierte des Burgunders und für die fortwährenden Truppendurchzüge verantwortlich war. Nur in der Frage des Brandschatzes von Genf und der Geldforderung Freiburgs gegenüber Savoyen wurde ihrem Begehren ohne weiteres entsprochen; auch der Ersatz für die geschädigten Kaufleute wurde in billiger Weise geregelt. Dagegen mussten sich die Eidgenossen die Herabsetzung der Kriegsentschädigung Savoyens um die Hälfte von 100000 auf 50000 Gnaden, gefallen lassen. Auch der Forderung Berns nach Entlassung Freiburgs aus dem savoyschen Untertanenverband wurde noch nicht entsprochen, obwohl vor allem die Städte Bern, Zürich und Luzern, ihre Zugewandten und der Admiral von Frankreich ernstlich darauf drangen « das man dann die Safoyschen crütz ab iren toren tuon und inen wider zuo dem rich, daruf si on alles mittel gefundiert weren, helfen solt »². Warum es nicht schon damals zu dieser

¹ Vgl. *Schilling* II 86 und *Knebel* II 461-62.

² Vgl. *Schilling* II 92 und *Knebel* II 462 Eidg. Absch. II 604n und *Büchi*, Freiburgs Bruch S. 145.

Ablösung kam, wird uns nur durch eine Andeutung des Berner Chronisten Schilling verraten: « das erwant doezmal an denen von Friburg ». Darnach lag die Schuld nur bei Freiburg, dem die Stimmung in den Ländern bekannt sein mochte, die von einer Aufnahme neuer Städte in ihren Bund nichts wissen wollten. Freiburg erkannte ganz richtig dass ihm mit einer Ablösung von Savoyen nicht gedient war, wenn sich dann nicht die Aufnahme in die Eidgenossenschaft unmittelbar anschloss. Weil aber die letztere zur Zeit aussichtslos erschien¹, selbst in der Form eines zugewandten Ortes, so dürfte es einstweilen sein Begehren um Freilassung wieder fallen gelassen haben, bis Bern nach Abschluss des Burgrechtes der III eidg. Städte mit Freiburg und Solothurn (23. Mai 1477) anlässlich der Wiederaufnahme des savoyschen Bündnisses die Frage unter besseren Auspizien wieder aufgriff und die Lösung zu Gunsten Freiburg erreichte.

5. Weitere Verhandlungsgegenstände.

Ausserdem wurden noch einige andere Fragen behandelt, die mit dem Haupttraktandum, dem Savoyer Frieden, nichts zu tun haben. So wurde am 30. Juli der Beschluss gefasst, eine gemeinsame *Beute* zu machen, und jedermann sollte eidlich verpflichtet sein, alles Gewonnene zusammen zu legen. Das Weitere sollte auf einem Tage zu Luzern am 29. Sept. angeordnet werden. Allein am 23. Sept. beschloss die Tagsatzung, dass man für dies Mal keine gemeinsame Beute machen aber in Zukunft dafür sorgen wolle, dass man gleich im Felde die Beute zusammen legen werde. Nur über das Geld, das man aus dem Beutegut von Murten erlöst hatte, sollte an einer

¹ Ueber die wiederholten vergeblichen Anläufe Freiburgs, zu einem Bunde mit den Eidgenossen zu gelangen, s. A. Ph. v. Segesser, Beiträge z. Gesch. des Stanser Verkommnisses S. 25 A., in Samml. kl. Schriften II. Bd. Bern 1879. Ueber die Abneigung der Länder gegen die « Walhen » s. J. J. Amiet, Solothurn im Bunde der Eidgenossen, Solothurn 1881. S. 15.